

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlung am 9. Januar 2023 in Weimar

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4407 in Drucksache 7/7721 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4739** vom 18. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

In Weimar fanden am 9. Januar 2023 mehrere Versammlungen statt. Aufgrund des in der vorliegenden Anfrage vorgenommenen Bezugs auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 7/4407 beziehen sich die nachfolgenden Angaben auf die in der Drucksache 7/7721 gelistete Versammlung, in deren Zusammenhang eine verletzte Person und Straftaten polizeilich erfasst wurden.

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 9. Januar 2023 in Weimar (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Die Versammlung mit dem Motto "Montagsspaziergang - Für Frieden, Freiheit, Selbstbestimmung" verlief ohne Vorkommnisse. Der Versammlungsleiter eröffnete die Versammlung auf dem Sophienstiftsplatz in Weimar um 19:07 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich circa 250 Personen vor Ort.

Zu Beginn der Versammlung kam es zur Verlautbarung von Redebeiträgen, die sich inhaltlich mit dem Fazit vorangegangener Protestaktionen im Zusammenhang mit der Corona-Politik, den Vorkommnissen in Berlin während der Silvesternacht sowie Folgen der Impfung gegen Corona beschäftigten. Um 19:15 Uhr setzten sich die Versammlungsteilnehmer entsprechend dem angemeldeten Streckenverlauf in Bewegung. Der Aufzug erreichte um 20:20 Uhr wieder seinen Ausgangspunkt. Gegen 20:30 Uhr wurde die Versammlung ohne Störungen beendet.

Vor Versammlungsbeginn wurden bei zwei Personen Betäubungsmittel festgestellt.

Im Nachgang der Versammlung trafen ehemalige Teilnehmer der Versammlung auf eine Gruppierung, die an einer parallel stattfindenden Kundgebung zum Thema "Montags ohne rechten Schulterchluss" teilgenommen hatten. Dabei kam es zu einer Körperverletzungshandlung und zum Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:

Ja

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Auflagen wurden nicht erteilt.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:

Insgesamt beteiligte sich eine niedrige zweistellige Anzahl an Personen, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet werden. Es nahm eine niedrige zweistellige Anzahl an Personen teil, die dem Landesverband Thüringen der Partei "Alternative für Deutschland" zugeordnet werden.

6. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Versammlung verlief friedlich.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine Zwangsmaßnahmen getroffen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Während der Versammlung wurden weder freiheitsbeschränkende noch freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen.

9. Was ist in Bezug auf die beiden während der Versammlung festgestellten Delikte nach § 86a und § 223 Strafgesetzbuch vorgefallen (jeweils anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:

Während der Versammlung wurden keine Straftaten festgestellt. Bezüglich der eingeleiteten Ermittlungsverfahren nach §§ 86a und 223 StGB wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Welche einzelnen Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität für den Phänomenbereich - rechts - erfüllten die Straftaten in Frage 9? Welches Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen wurde öffentlich verwendet?

Antwort:

Beide Straftaten stehen im unmittelbaren Zusammenhang und werden insoweit gemeinsam betrachtet und bewertet. Aufgrund gleicher Tätergruppierung sowie gleicher Opfer-/Zeugengruppierung und der Umstände der Taten werden nach verständiger Betrachtung (u. a. Art der Themenfelder) beide Sachverhalte gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität dem Phänomenbereich - rechts - zugeordnet.

Im Übrigen wird auf die der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4407 vorangestellte Vorbemerkung verwiesen.

11. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Während der Versammlung wurden keine Identitätsfeststellungen durchgeführt beziehungsweise Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

12. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Es kamen insgesamt 56 Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektionen Jena und Suhl sowie der Bereitschaftspolizei zum Einsatz. Die Einsatzkräfte waren vornehmlich mit

- Aufklärung,
- Versammlungs- und Raumschutz,
- beweisicherer Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
und
- Verkehrsmaßnahmen
beauftragt.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär